

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bauwa Sanierung
Ohmstraße 4
72622 Nürtingen

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Bauwa Sanierung und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über Leistungen im Bereich der Wasser- und Brandschadenssanierung.

Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsgrundlage

(1) Vertragsgrundlage sind: - diese AGB - das jeweilige Angebot / die Auftragsbestätigung - ergänzend die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(2) Bei Versicherungsschäden erfolgt die Leistungserbringung im Auftrag des Kunden, auch wenn eine Abrechnung direkt mit der Versicherung erfolgt.

§3 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot.

(2) Zusätzliche Leistungen, die während der Ausführung erforderlich werden (z. B. verdeckte Schäden), werden gesondert berechnet.

(3) Unsere Leistungen werden durch Fotos, Messprotokolle und Arbeitsberichte dokumentiert. Diese Dokumentation gilt als maßgebliche Grundlage zur Beurteilung des Zustands zum Zeitpunkt unserer Tätigkeit.

Spätere Veränderungen oder Verschlechterungen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, können uns nicht zugerechnet werden.

(4) Technisch notwendige Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(5) Soweit wir als Subunternehmer im Auftrag von Versicherungen oder durch diese beauftragte Dritte tätig werden, erfolgt die Beauftragung regelmäßig auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen, Einzelanweisungen oder Freigaben ohne vorherige Erstellung eines detaillierten Angebots.

Die Ausführung der Leistungen erfolgt im Rahmen der jeweils durch den Auftraggeber bzw. die Versicherung vorgegebenen Freigabegrenzen.

Bei Beauftragungen im Rahmen von Pauschal- oder Gesamtfreigaben (z. B. bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 €) erfolgt die Leistungserbringung eigenverantwortlich innerhalb dieses Kostenrahmens.

Bei Gewerk bezogenen Einzelbeauftragungen (z. B. je Gewerk gesonderte Freigabe auf Basis bestehender Preisabkommen) beschränkt sich unsere Leistungspflicht ausschließlich auf das jeweils konkret beauftragte Gewerk.

Eine darüberhinausgehende technische Gesamtprüfung, Ursachenanalyse oder Planung der vollständigen Schadenssanierung ist nicht Bestandteil unseres Auftrags, sofern diese nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurde.

Die Verantwortung für Art, Umfang und Vollständigkeit der Gesamtmaßnahme verbleibt beim Auftraggeber bzw. der beauftragenden Stelle (z. B. Versicherung oder Koordinator).

Eine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die sich aus der Art oder dem Umfang der beauftragten, begrenzten Maßnahmen ergeben, wird ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt. Erkenntnisse über weitergehende Schäden oder erforderliche Maßnahmen, die außerhalb des beauftragten Leistungsumfangs liegen, begründen keine automatische Erweiterung unserer Leistungspflicht.

(6) Unsere Tätigkeit stellt keine gutachterliche Bewertung oder planerische Gesamtleistung dar.

Empfehlungen oder Einschätzungen erfolgen unverbindlich und ersetzen keine sachverständige Begutachtung.

(7) Bei Trocknungsmaßnahmen schulden wir keinen bestimmten Erfolg im Sinne einer vollständigen Schadensbeseitigung, sondern ausschließlich der fachgerechten Durchführung der beauftragten Leistung.

Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass sämtliche Feuchtigkeit oder Folgeschäden vollständig beseitigt werden.

(8) Der Zustand der betroffenen Bereiche zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns wird – soweit möglich – dokumentiert.

Sofern keine weitergehende Untersuchung (z. B. Öffnung von Bauteilen) beauftragt wurde, erfolgt die Beurteilung ausschließlich auf Grundlage äußerlich erkennbarer Umstände.

Verdeckte Vorschäden oder bereits vorhandene Folgeschäden gehen nicht zu unseren Lasten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 4 Hinweis auf Risiken, Mitwirkungspflichten

(1) Allgemeine Hinweise zu typischen Risiken bei Wasserschäden (z. B. verdeckte Feuchtigkeit, Schimmelbildung) gelten mit Einbeziehung dieser Bedingungen gelten mit Einbeziehung dieser Bedingungen als bekannt und ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Eine darüberhinausgehende, einzelfallbezogene Risikoanalyse ist nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich beauftragt wurde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Maßnahmen zur Schadensminderung unverzüglich zu ermöglichen. Verzögerungen in der Durchführung von Maßnahmen, die im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen (z. B. verspätete Beauftragung, fehlende Freigaben, unterlassene Mitwirkung oder finanzielle Einschränkungen), können zu einer Verschlechterung des Schadensbildes führen, insbesondere zu verdeckten Feuchte- und Folgeschäden (z. B. mikrobieller Befall/Schimmel).

Für Schäden oder Folgeschäden, die auf solche Verzögerungen zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt.

(3) Der Auftraggeber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei nicht fachgerechter oder unvollständiger Trocknung bzw. Sanierung erhebliche Folgeschäden am Gebäude sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutzer entstehen können, insbesondere durch Schimmelbildung oder holzerstörende Pilze.

(4) Sofern erforderliche Maßnahmen, insbesondere:

-Rückbauarbeiten (z. B. Entfernen von Bodenbelägen, Wand- und Deckenverkleidungen)

-Ausbau durchnässter oder kontaminierter Dämmstoffe

-Öffnung von Bauteilen zur Schadensfeststellung

-Desinfektionsmaßnahmen

nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, erfolgt die Trocknung ausschließlich als Nottrocknung zur Schadensminimierung. Eine vollständige Austrocknung bzw. Ausgleichsfeuchte kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.

(5) Für daraus resultierende Folgeschäden am Gebäude sowie gesundheitliche Folgen wird – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung übernommen.

(6) Werden ausdrücklich nur Teilmaßnahmen (z. B. ausschließlich Trocknung ohne Rückbau oder Schadstoffsanierung) beauftragt, erfolgt die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers als wirtschaftlich eingeschränkte Maßnahme.

In diesem Fall kann eine vollständige Schadensbeseitigung nicht gewährleistet werden. Das Risiko weiterer Schäden verbleibt beim Auftraggeber.

(7) Eine weitergehende Untersuchung des Schadens (z. B. Öffnung von Bauteilen) erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung und Kostenübernahme.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise.

(2) Bei Aufträgen über 5.000 € ist Bauwa Sanierung berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

(3) Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Zahlungen der Versicherung gelten als Zahlung des Kunden.

(5) Gerät der Kunde in Verzug, werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

(6) Wir sind berechtigt, Arbeiten einzustellen, wenn die Finanzierung der Maßnahme nicht sichergestellt ist oder Freigaben fehlen.

Verzögerungen oder daraus resultierende Schäden gehen nicht zu unseren Lasten.

§6 Termine und Verzögerungen

(1) Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Schäden, Materialengpässen, höherer Gewalt oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ungehinderter Zugang zu den betroffenen Bereichen besteht.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender Zugänglichkeit gehen nicht zu unseren Lasten.

§7 Leistungen Dritter

(1) Für Leistungen anderer Gewerke oder Dritter, die nicht von uns beauftragt wurden, übernehmen wir keine Haftung. Eine Koordination dieser Leistungen ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§8 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistungen.
 - (2) Unsere Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Auftraggeber diese nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss schriftlich beanstandet.
- Die Inbetriebnahme oder Nutzung gilt ebenfalls als Abnahme.

§9 Gewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- (2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei unsachgemäßer Nutzung oder Eingriffen durch Dritte entfällt die Gewährleistung.

§10 Haftung

- (1) Bauwa Sanierung haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (2) Trotz sorgfältiger Prüfung mittels Wärmebildkamera und/oder anderer zerstörungsfreier Messverfahren (z. B. zur Ortung von Fußbodenheizungen oder Leitungsverläufen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich verdeckte Leitungen, Installationen oder Bauteile außerhalb der erkennbaren Bereiche befinden.
Wird trotz entsprechender Prüfung eine verdeckte Leitung oder ein Bauteil beschädigt, übernehmen wir hierfür keine Haftung, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (3) Zerstörungsfreie Prüfverfahren (z. B. Messungen, Thermografie) erlauben nur eine eingeschränkte Beurteilung.
Verdeckte Schäden, insbesondere in Bauteilen wie Estrich, Dämmung oder Wandaufbauten, können nicht ausgeschlossen werden.
Eine abschließende Beurteilung ist regelmäßig nur durch Öffnung oder Rückbau möglich, welcher gesondert zu beauftragen ist.
- (4) Für Folgeschäden, insbesondere Nutzungsausfall oder Mietausfälle, wird keine Haftung übernommen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere aus verdeckten Mängeln oder unterlassenen weitergehenden Maßnahmen, ist ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
Die Haftung für Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen

§11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleiben alle gelieferten Materialien Eigentum von Bauwa Sanierung.

§12 Kündigung

- (1) Der Kunde kann den Vertrag jederzeit kündigen.
- (2) In diesem Fall ist Bauwa Sanierung berechtigt: - die erbrachten Leistungen abzurechnen - sowie eine angemessene Entschädigung für entgangenen Gewinn zu verlangen

§13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

§14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Bauwa Sanierung.

§15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.